

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Bodenordnungsverfahren:
„Göllin III“
Gemeinde: Bernitt
Landkreis: Güstrow

Amt für Landwirtschaft Bützow
Flurneuordnungsbehörde
AZ: 20a/5433.3--2-53-0038

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Auf Antrag erfolgt für das Bodenordnungsverfahren Göllin III folgender Nachtrag.

Das Bodenordnungsgebiet „Göllin III“ wird durch Zuziehung folgender Fläche geändert:

Gemarkung: Hermannshagen
Flur: 1
Flurstücke: 117, 119/1, 119/2

Das Zuziehungsgebiet ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarte farblich gekennzeichnet.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Nachtrag zum Bodenordnungsplan berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an – bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt

Bützow, den 07.09.04

Im Auftrag

Bittl



Gebietskarte

Bodenordnungsverfahren
"Göllin III"
- Zuziehung -
Landkreis Güstrow
Gemeinde Bernitt
Gemarkung Hermannshagen
Flur 1
Flurstücke 117, 119/1, 119/2
Verfahrensgebiet

Bekanntmachung der Gemeinde Jürgenshagen

Beschlussfassung zur 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Jürgenshagen, Ortsteil Jürgenshagen.

Die von der Gemeindevertretung Jürgenshagen in der Sitzung am 26.08.2004 beschlossene 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Jürgenshagen, Ortsteil Jürgenshagen bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstraße 33 a in 18246 Bützow, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und

2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jürgenshagen, den 16.09.2004

Schmidt, Bürgermeisterin